

Merkblatt für die Verwendung von roten Oldtimer-Kennzeichen

Rote Kennzeichen und Fahrzeugscheinhefte für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen nach § 17 FZV können gem. § 16 FZV durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde **zuverlässigen** Personen befristet oder widerruflich zugeteilt werden. Erweist sich der Inhaber eines roten Kennzeichens als unzuverlässig, kann die Zulassungsbehörde Maßnahmen einleiten, die bis zum Entzug der Kennzeichen von Amts wegen führen können.

Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Pflichten für die Verwendung von roten Oldtimer-Kennzeichen:

Gestattet sind nur folgende Fahrten:

- **Probefahrten:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs.
- **Überführungsfahrten:** Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen.
- An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeuges.

Grundvoraussetzung für die o. a. Fahrten ist, dass das Fahrzeug, das mit den roten Kennzeichen versehen werden soll, im Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit rotem Kennzeichen eingetragen ist.

Führung des roten Fahrzeugscheinheftes:

Das zugeteilte und gültige rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Weiterhin ist es der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung zusammen mit dem Fahrtenbuch vorzulegen.

Führung des Fahrtenbuches:

Das Fahrtenbuch ist **vollständig auszufüllen** und der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung mit vorzulegen.

Jede einzelne Fahrt ist spätestens nach Beendigung im Fahrtenbuch einzutragen. Das Fahrtenbuch ist mindestens ein Jahr lang nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren und zuständigen Personen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Verlängerung des roten Kennzeichens bei befristeter Zuteilung:

Sofern die Ausgabe des roten Kennzeichens befristet erfolgt ist, ist **rechtzeitig vor Ablauf der Zuteilungsfrist** die erneute Zuteilung (Verlängerung) zu beantragen. Der neue Antrag ist **mindestens 3 Wochen** vor Ablauf des Kennzeichens zu stellen. Mit Ablauf der Befristung wird das Kennzeichen ungültig und ist dann der Zulassungsbehörde zusammen mit dem roten Fahrzeugscheinheft unverzüglich zurückzugeben. **Ein abgelaufenes rotes Kennzeichen darf nicht mehr im öffentlichen Straßenverkehr verwendet werden.** Zur Verlängerung muss vom Inhaber des Kennzeichens ein neuer Antrag gestellt werden. Das Fahrzeugscheinheft und das Fahrtenbuch sind dazu ebenfalls vorzulegen.

Parken/Abstellen von Fahrzeugen:

Fahrzeuge mit roten Oldtimerkennzeichen gelten nicht als zugelassen. Das Parken bzw. Abstellen eines solchen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Änderung sonstiger Angaben:

Jede Änderung des Namens oder der Anschrift sind der Zulassungsbehörde unverzüglich zur Berichtigung der Unterlagen mitzuteilen.

Verlust von Kennzeichenschildern und/oder des roten Fahrzeugscheinheftes:

Der **Verlust/Diebstahl eines Kennzeichens** ist unverzüglich vom Inhaber des Kennzeichens bei der Zulassungsbehörde zu melden und erfordert zwingend eine Umkennzeichnung mit 10-jähriger Sperre des verlorenen Kennzeichens.

Es sind dazu folgende Unterlagen erforderlich:

- Vorlage des evtl. noch vorhandenen 2. Kennzeichenschildes
- Vorlage des roten Fahrzeugscheinheftes und Fahrtenbuches
- Bei Diebstahl die Diebstahlsanzeige bei der Polizei
- Eine Versicherung an Eides statt über den Verlust (wird in der Zulassungsbehörde aufgenommen).

Ebenso muss der **Verlust des Fahrzeugscheinheftes** vom Inhaber des Kennzeichens unverzüglich in der Zulassungsbehörde gemeldet werden. Auch hier ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt erforderlich.

Die Versicherung an Eides statt muss vom Inhaber des Kennzeichens persönlich (unter Vorlage eines gültigen Ausweises) abgegeben werden.